

RS Vwgh 1992/9/22 88/14/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §21 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die Erben sind Rechtsnachfolger des Verstorbenen und treten daher in die verfahrensrechtliche Rechtsposition des Rechtsvorgängers ein. Sie sind jedenfalls befugt, den Rechtsstreit vor dem VwGH in der gegebenen Verfahrenslage auch ohne besondere Erklärung als beschwerdeführende Partei fortzusetzen (Hinweis Oberndorfer, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit, 157).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Tod des Beschwerdeführers

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988140058.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at